

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden* vom 16. März 2012

4793 a

**Gesetz
über den verstärkten Einbezug des Kantonsrates
im Bereich der interkantonalen und internationalen
Zusammenarbeit**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 13. April 2011 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 16. März 2012,

beschliesst:

I. Das **Kantonsratsgesetz** vom 5. April 1981 wird wie folgt geändert:

II. Verhandlungsordnung

9. Interkantonale und internationale Zusammenarbeit

§ 40 a. ¹ Der Kantonsrat verfolgt die Entwicklung der interkantonalen und internationalen Zusammenarbeit des Kantons und wirkt bei der Willensbildung zu Grundsatzfragen und bei politisch wichtigen Entscheiden mit. Mitwirkung

² Er kann mit anderen Parlamenten Verträge abschliessen, die der gemeinsamen und koordinierten Stellungnahme bei der Schaffung von interkantonalem Recht dienen.

§ 40 b. ¹ Die Sachkommissionen verfolgen in ihrem Sachbereich die Entwicklung der interkantonalen und internationalen Zusammenarbeit des Kantons. Mitwirkung der Kommissionen

² Sie wirken bei der Willensbildung mit, indem sie Stellungnahmen zuhanden des Regierungsrates beschliessen.

* Die Kommission für Staat und Gemeinden besteht aus folgenden Mitgliedern: Martin Farner, Oberstammheim (Präsident); Renate Büchi-Wild, Richterswil; Urs Hans, Turbenthal; Patrick Hächler, Gossau; Max Homberger, Wetzikon; Stefan Hunger, Mönchaltorf; René Isler, Winterthur; Katharina Kull-Benz, Zollikon; Heinz Kyburz, Männedorf; Jörg Mäder, Opfikon; Ursula Moor-Schwarz, Höri; Gregor Rutz, Zollikon; Priska Seiler Graf, Kloten; Jorge Serra, Winterthur; Martin Zuber, Waltalingen; Sekretärin: Jacqueline Wegmann.

Amtsgeheimnis	§ 40 c. Die Information und Konsultation gemäss nachfolgenden Bestimmungen unterstehen dem Amtsgeheimnis.
Information der Kommission	<p>§ 40 d. ¹ Der Regierungsrat informiert die zuständige Sachkommission laufend und umfassend über Vorhaben der interkantonalen und internationalen Zusammenarbeit.</p> <p>² Er erstellt zuhanden der Kommission zudem jeweils Anfang Mai und November einen Bericht, der die laufenden und geplanten Vorhaben auflistet.</p> <p>³ Die Kommission erhält vom Regierungsrat auf Anfrage weitere Auskünfte.</p>
Konsultation der Kommission	<p>§ 40 e. ¹ Vor der Erteilung eines Verhandlungsmandats für Verträge oder für die Mitwirkung in interkantonalen Gremien (§ 7 a OG RR) konsultiert der Regierungsrat die zuständige Sachkommission des Kantonsrates, wenn</p> <p>a. der Vertrag der Genehmigung des Kantonsrates unterliegt,</p> <p>b. der Entscheid Verfassungs- oder Gesetzesrang oder den Rang einer gesetzesvertretenden Verordnung hat (Art. 32 lit. b und Art. 33 Abs. 1 lit. b KV).</p> <p>² Die Kommission kann eine Konsultation verlangen, wenn sie die Voraussetzungen von Abs. 1 als erfüllt betrachtet.</p> <p>³ Nach der Konsultation informiert der Regierungsrat die Kommission laufend über den Verlauf der Verhandlungen.</p>

III. Organe des Rates

1. Geschäftsleitung

c. Zuweisung der Vorhaben der interkantonalen und internationalen Zusammenarbeit	<p>§ 43 b. ¹ Die Geschäftsleitung weist die Vorhaben der interkantonalen und internationalen Zusammenarbeit anhand des Berichts gemäss § 40 d den Sachkommissionen zu.</p> <p>² Sie bestimmt die Vertretungen des Kantonsrates in interkantonalen und internationalen Gremien.</p>
--	--

Marginalie zu § 44:

d. Petitionen; Aufsichtseingaben; Ausstandsbegehren

Marginalie zu § 44 a:

e. Controlling und Rechnungslegung

II. Das Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 6. Juni 2005 wird wie folgt geändert:

§ 7. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Der Regierungsrat schliesst im eigenen Namen ab:

lit. a wird aufgehoben.

Bisherige lit. b–d werden zu lit. a–c.

Abs. 4 wird aufgehoben.

Interkantonale
und
internationale
Zusammen-
arbeit
a. Allgemeines

§ 7 a. Der Regierungsrat erteilt der zuständigen Direktion ein Verhandlungsmandat:

a. Für die Aufnahme von Verhandlungen zu interkantonalen oder internationalen Verträgen von besonderer Tragweite,

b. Für die Mitwirkung in interkantonalen Konferenzen oder Gremien, soweit diese einen Entscheid von besonderer Tragweite zu treffen haben.

b. Verhand-
lungsmandate

III. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Zürich, 16. März 2012

Im Namen der Kommission

Der Präsident:

Martin Farner

Die Sekretärin:

Jacqueline Wegmann